

theil, zum Besten unserer eigenen Literatur und geistigen Entwicklung hervorgerufen würde. Wer kann leugnen, daß wir den größten Theil der Uebersetzungsliteratur entbehren könnten, welcher zum Schaden der einheimischen literarischen Production unsern Büchermarkt überfüllt und infolge seiner Gehaltlosigkeit einem wirklichen Bedürfnis nicht nachkommt? Wer kann bestreiten, daß die Mehrzahl jener Uebersetzungen geeignet ist, den literarischen Geschmack und die Reinheit der Sprache zu verderben? Und gibt es schließlich einen Grund zu der Befürchtung, daß der internationale Rechtsschutz ein Hindernis wäre, unserer Literatur solche fremde Werke einzuverleiben, für welche ein Bedürfnis vorhanden wäre und die eine würdige Förderung unserer geistigen Fortentwicklung bildeten, — oder zu bezweifeln, daß dieselben unter solchen Verhältnissen in angemessenerer schwedischer Uebersetzung erscheinen würden, als es jetzt leider Regel ist?"

Wenn auch die Forderungen des Verfassers vielfachen Widerspruch finden, so wird dadurch die Achtung nicht vermindert, welche wir dem vorurtheilsfreien und klaren Urtheil desselben zollen. Hoffen wir mit ihm, daß die Zeit nicht zu ferne sei, wo auch Schweden seine „Ausnahmestellung“ verlassen wird und ein Schutzvertrag unsere literarischen Beziehungen zu den „nordischen Vettern“ in gesetzliche Bahnen leitet.

Georg Hedeler.

#### Alters-Pensionscasse für Buchhändler.

VI. \*)

Mit Erscheinen des Börsenblattes vom 14. Juni erfolgte zugleich die Versendung des auf obiges Institut bezüglichen Statuten-Entwurfs nebst Circular an alle Chefs des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels, Antiquare, Vereine u. ohne Ausnahme. Mit so peinlicher Gewissenhaftigkeit aber dieser Act auch ausgeführt wurde, so sollen jene Schriftstücke, wie mir mehrfach zur Kenntniß gelangte, dennoch nicht wenigen, hauptsächlich hiesigen Handlungen gar nicht zu Händen gekommen sein. Was für eine anderweite Verwendung dieselben gefunden haben mögen, ist mir nicht bekannt. Die allgemeine Wichtigkeit der Sache veranlaßt mich daher, an alle Handlungen, denen jene Schriftstücke noch fehlen, und wem überhaupt ein warmes Herz dafür innewohnt, die ergebene Bitte zu richten, den Statuten-Entwurf nebst Circular einfach von dem Vorsitzenden der Commission (Hrn. Ed. Baldamus hieselbst) zu verlangen, um ihnen dieselben unverzüglich senden zu können.

Ich benutze gleichzeitig diese Gelegenheit, mit besonderer Betonung darauf hinzuweisen, daß der Statuten-Entwurf (wie bereits im Circular erwähnt) z. Zt. nur provisorisch besteht und daß während der ersten Personen-Sammelperiode (bis Schluß dieses Jahres angenommen) alle Altersklassen vom 18. Lebensjahre an aufwärts (auch Prinzipale) zulässig sind.

Zur Aufklärung von Zweifelspunkten sehr gern zu Diensten stehend, sehen wir überhaupt allen praktischen Vorschlägen zur Klärung dieses wichtigen Factors in der Entwicklung des Buchhandels mit besonderem Danke baldigst entgegen.

Ich gehe nun auf den Artikel V. (Börsenbl. vom 28. Juni) mit der Unterschrift Nf. über. Der Hr. Verfasser dieses Artikels scheint nicht Mitglied des Allgem. Deutschen Gehilfenverbandes zu sein; er würde wohl schwerlich in dessen Versammlungen socialistische Tendenzen im engeren oder weiteren Sinne zu entdecken Gelegenheit gefunden haben, wohl aber jederzeit nur eifrige Bestrebungen zur Förderung unserer gemeinsamen Interessen auf gesetzlichem Wege. Den Beweis dafür bringt er selbst, indem er es als eine gewisse Neuerung ansieht, daß der Verband jetzt praktische und gemein-

nützige Zwecke auf seine Fahne setze. Es mag ihm zur Beruhigung dienen, daß in nicht allzuferner geeigneter Zeit den gegenwärtigen Bestrebungen noch andere folgen werden, die der Fahne unseres Verbandes ebenfalls nicht zur Unehre gereichen und womit die Insimulation socialdemokratischer Tendenzen sich aufs neue als ein Hirngespinnst erweisen dürfte.

Hr. Nf. unterbreitet uns, scheinbar im Interesse unserer neuen Idee, Vorschläge, die offenbar nichts weniger als Sympathien zu erwecken geeignet sein dürften und von mir bereits früher an anderem Orte ausführlich beleuchtet worden sind. Die Capital-Sammelperiode von 10 Jahren ist, wie erwähnt, nur provisorisch vorgeschlagen und kann entsprechend gekürzt werden, wenn die Betheiligung an dem Unternehmen dem entsprechend ausfällt.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus beleuchtet, kann Hr. Nf. nicht unserer Fahne angehören, denn er würde sonst auch hier, vertraut mit den vielseitigen Anschauungen und Erörterungen, die wir im humanen wie collegialischen Sinne für unsere Sache und unseren Stand gepflogen haben, mit anderen, mehr geläuterten Ansichten hervorgetreten sein.

Leipzig.

R. Rühlich  
(im Hause F. A. Brockhaus).

#### Miscellen.

Eine Rechtsfrage. — Ich bitte um gefällige Aufklärung über nachstehende Frage:

Kann ein Verleger, wenn er von einem Sortimentier privatim — und zumal ohne dessen Wissen — beleidigt wird, letzterem das Conto gänzlich, so daß er ihm nicht einmal Continuationen gegen baar liefern will, schließen?

Diese Frage wird durch folgenden Vorfall veranlaßt: Ein Sortimentier, der gegen den in Rede stehenden Verleger seinen Verpflichtungen stets pünktlich nachgekommen ist, bezieht von diesem Verleger mehrere Continuationenwerke in 39/36, 13/12 u. Exemplaren, welche noch nicht complet sind, und übernimmt zufällig eine Broschüre in Commission, die — ohne sein Wissen — außer gegen einen Generaldirector einer Bahn auch gegen einen Verwaltungsrath, der zugleich unser Verleger, gerichtet ist. Auf dies hin läßt dieser Verwaltungsrath-Verleger dem Sortimentier durch den Austräger, also mündlich, sagen, er liefere ihm gar nichts mehr, auch nicht gegen baar. Darauf bekommt der Sortimentier auf seine briefliche Anfrage, wodurch dies veranlaßt sei, nachstehende erbauliche Antwort: „Ich begreife nicht, wie Sie glauben können, daß ich noch irgend einen Verkehr mit Ihnen unterhalten werde, nachdem Sie eine Broschüre zu verbreiten suchen, in der ich in der unwürdigsten Weise beschimpft werde.“ — Daraus entsteht nun die Frage: Ist der Verleger in solchem Falle berechtigt, das Conto zu schließen, und ist derselbe nicht vielmehr verpflichtet, wenigstens die Continuationen fortzuliefern, oder eventuell die bis jetzt gelieferten Theile in jedwedem Zustande wieder zurückzunehmen?

Wie ist das zu verstehen? — Bei den Verhandlungen der jüngsten Generalversammlung des Süddeutschen Buchhändlervereins über das von langer Hand geplante Vorhaben: den Kunden-Rabatt zunächst in Süddeutschland abzuschaffen (Börsenbl. Nr. 154), äußert Hr. Karl Groos aus Heidelberg: daß nach seiner Ansicht, so lange Leipzig durch die allgemeine Franco-Lieferung aller Sendungen nach dort das Uebergewicht habe, von einer Abschaffung des Kunden-Rabattes keine Rede sein könne; er schlägt daher vor, daß fortan sämtliche süddeutsche Verleger nur franco Stuttgart — nicht mehr franco Leipzig liefern sollten, beifügend: daß gegenwärtig in Berlin Aehnliches angestrebt werde! Hr. Groos betont Letzteres während der weiteren Besprechung des

\*) V. S. Nr. 146.